

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Brauereien, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, Gruppe Brauereiarbeiter, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

**Gültig ab 1. September 2008**

## I.

Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatsgrundlöhne, der Zulagen, Zehrgelder sowie des Pauschales für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter (für Wien) gemäß Beilagen 1 A, 1 B und 1 C, sowie Beilagen 2 A, 2 B und 2 C (Prämienfuhrpark).

Die gemäß dieser Vereinbarung vorgenommene Befristung verliert ihre Gültigkeit, wenn durch Gesetz, Generalkollektivvertrag oder sonstige Absprachen zwischen den Sozialpartnern generelle Lohnübereinkommen oder Empfehlungen - eventuell auch im Zusammenhang mit Preisabsprachen - für einen kürzeren oder längeren Zeitraum vereinbart werden.

## II.

### Einmalzahlung

1. Spätestens mit 15. Februar 2009 erhält jeder Arbeitnehmer eine Einmalzahlung in der Höhe von € 125,--. Abweichend kann zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat eine andere Verwendung der Einmalzahlung von € 125,-- vereinbart werden. Die Einigung hat bis spätestens 31. Jänner 2009 zu erfolgen.
2. Für jene Betriebe, die keinen Betriebsrat haben, kann die anderweitige Verwendung der Einmalzahlung über eine für alle Dienstnehmer des Betriebes geltende Vereinbarung geregelt werden. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kollektivvertragsparteien. Diese wiederum gilt als gegeben, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen des eingeschriebenen Antrages bei den Kollektivvertragsparteien kein Widerspruch durch diese erfolgt.
3. Die Einmalzahlung gemäß Punkt 1 und 2 ist für Teilzeitbeschäftigte zu aliquotieren.

### V. Flaschenbier- und Mitfahrerpauschale

Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter (nur für Wien) entfällt für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.1993 eintreten, bei Flaschenbiermitfahrern nur dann, wenn sie zumindest nach der Lohnkategorie "Angelernte Arbeitnehmer A" entlohnt werden.

## IV.

Für die Dauer der Gültigkeit des Lohnvertrages wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und dem Gewerkschaftsbund, Gruppe Brauereiarbeiter, zu regeln sind.

**VI.**

Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 19. November 2008

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

**VERBAND DER BRAUEREIEN**

Obmann

Geschäftsführerin

Dr. DI LIEBL

Mag. KAUFMANN-KERSCHBAUM

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG**

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIGLER